

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

IMCD DEUTSCHLAND GMBH

Version 12/08/2019

Artikel 1 ALLGEMEINES

1.1. Definitionen:

- Vertrag:** Jede Vereinbarung zwischen IMCD und dem Käufer in Zusammenhang mit dem Kauf von Produkten durch den Käufer von IMCD.
- IMCD:** IMCD Deutschland GmbH, mit dem eingetragenen Firmensitz Konrad-Adenauer-Ufer 41-45, 50668 Köln, Deutschland.
- Käufer:** Jede juristische oder natürliche Person, die eine Vereinbarung mit IMCD abschließen möchte, abschließt oder abgeschlossen hat, sowie jede juristische oder natürliche Person, der IMCD Produkte liefert oder geliefert hat.
- REACH-VO:** Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in der geltenden Fassung.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen: Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der IMCD.

- 1.2. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich Anderslautendes vereinbart wurde, sind diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen auf alle Angebote und Kostenvoranschläge von IMCD sowie alle zwischen IMCD und dem Käufer getroffenen Vereinbarungen und Rechtshandlungen anzuwenden.
- 1.3. Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur gültig, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 1.4. Die Anwendbarkeit von vom Käufer verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger allgemeiner Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.5. Im Fall von Widersprüchen ist die Formulierung in der individuellen Vereinbarung gegenüber diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vorrangig gültig.

Artikel 2 ANGEBOTE UND VEREINBARUNGEN

- 2.1. Alle Angebote, Kostenvoranschläge und Preisvorschläge seitens IMCD sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder enthalten eine bestimmte Annahmefrist.
- 2.2. Die Vereinbarung mit oder die Annahme eines Auftrags von einem Käufer bedarf, auch wenn dies in der Vergangenheit anders gehandhabt wurde, auf Seiten von IMCD einer schriftlichen Auftragsbestätigung, um verbindlich zu sein; hiervon ausgenommen ist, wenn IMCD die vom Käufer angeforderten Waren liefert.
- 2.3. Vorgezeigte oder übergebene Muster oder Modelle dienen nur als Anhaltspunkt, ohne dass die Produkte diesen Mustern oder Modellen entsprechen müssen. Geringfügige Abweichungen von Größe, Gewicht, Anzahl, Farbe und dergleichen gelten nicht als Mängel. Ob Abweichungen geringfügig sind, ist nach Handelsbrauch zu beurteilen.
- 2.4. Für den Fall der Lieferung in Aufsatz- oder fest verbundenen Tanks sowie in Silofahrzeugen gelten Abweichungen von +/- 10% der vereinbarten Menge als vertragsgemäß. Solche Mengenabweichungen mindern bzw. erhöhen den vereinbarten Kaufpreis entsprechend.
- 2.5. IMCD ist nach Vertragsabschluss berechtigt, jederzeit vor Aufnahme oder Fortsetzung seiner Leistungserbringung vom Käufer Sicherheitsleistungen für die Erfüllung von dessen Verpflichtungen zu verlangen, falls nach Vertragsabschluss erkennbar wird (z.B. durch Insolvenzantrag), dass der Zahlungsanspruch der IMCD aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist.
- 2.6. Falls der Käufer nicht binnen einer angemessenen Frist nach diesbezüglicher Aufforderung die Sicherheitsleistungen nach seiner Wahl erbringt oder Zahlung leistet, ist IMCD berechtigt, nach erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verträgen über die Herstellung unverletzbarer Sachen kann IMCD sofort zurücktreten.

Artikel 3 LIEFERUNGEN

- 3.1. Sofern nicht ausdrücklich Anderslautendes vereinbart wurde, gelten alle Lieferungen „Ab Werk“ (Incoterm EXW) an den von IMCD im Vertrag benannten Abnahmestellen.
- 3.2. Lieferungen erfolgen gemäß den Definitionen der aktuellen Incoterms. Für den Fall von Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und den Incoterms sind die Incoterms vorrangig gültig.
- 3.3. Die Gefahr betreffend die gekauften Produkte geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer über. Der Zeitpunkt der Lieferung ist jener Zeitpunkt, an welchem die gekauften Produkte am Ort der Lieferung eintreffen, selbst wenn der Käufer die Lieferung nicht annimmt. Bei Lieferung „Ab Werk“ ist Zeitpunkt der Lieferung jener Zeitpunkt, an welchem IMCD den Käufer davon verständigt, dass die gekauften Produkte zur Abholung bereitstehen.
- 3.4. Wurde nicht ausdrücklich eine Lieferzeit vereinbart, so gilt eine angemessene Lieferzeit.
- 3.5. Von IMCD in Aussicht gestellte Lieferzeiten/-termine für Lieferungen und Leistungen (Lieferfristen) gelten stets nur annähernd, es sei denn, es ist ausdrücklich eine feste Lieferfrist zugesagt oder vereinbart.
- 3.6. IMCD ist jederzeit berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und derartige Teilleistungen mit gesonderter Rechnung zu fakturieren.
- 3.7. Nimmt der Käufer die Lieferung nicht innerhalb von sieben Tagen an oder holt er sie im Falle einer „Ab Werk“-Lieferung nicht wie von IMCD festgesetzt ab, so ist IMCD berechtigt, in jedem Fall eine Rechnung über den vereinbarten Preis auszustellen. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis zu begleichen. Unbeschadet anderer gesetzlicher Rechte ist IMCD berechtigt, die Produkte auf Kosten und Risiko des Käufers zu lagern, und alle daraus entstehenden Kosten, einschließlich Steuern, Abgaben, Aufschlägen oder Ähnlichem, sind vom Käufer zu tragen.
- 3.8. IMCD wird von der Verpflichtung zur Lieferung frei, wenn der Vorlieferant aus einem vor oder unmittelbar nach Vertragsabschluss erfolgten, kongruenten Deckungsgeschäft ohne ein Verschulden auf Seiten IMCD nicht zum Kontraktpreis, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht liefert und IMCD diesen Umstand dem Käufer unverzüglich mitteilt. Für diesen Fall verpflichtet sich IMCD, einen etwa bereits geleisteten Kaufpreis unverzüglich zu erstatten. Dieses Leistungsbefreiungsrecht steht IMCD im Fall von Rahmenverträgen oder Sukzessivlieferverträgen auch für Teillieferungen zu, ohne dass dadurch der Erfüllungsanspruch für den ohne Ansehen der betreffenden Teillieferung verbleibenden

Auftrag berührt wird.

Artikel 4 PREISE

- 4.1. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich Anderslautendes vereinbart wurde, gelten alle Preise „Ab Werk“ (Incoterm EXW). Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, Kosten des Transports und/oder Versands, anderer im Zusammenhang mit der Lieferung entstandener Kosten sowie darauf zahlbarer staatlicher Gebühren und/oder Steuern. Die Umsatzsteuer wird, sofern sie anfällt, gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2. IMCD ist jederzeit berechtigt, seine Preise zu ändern, wobei bereits vereinbarte Preise nur dann geändert werden dürfen, wenn seit dem Abschluss der Vereinbarung und vor Lieferung eine Änderung kostenbestimmender Faktoren eingetreten ist. Derartige Preisanpassungen berechtigen den Käufer nicht zur Vertragsauflösung. Als kostenbestimmende Faktoren gelten insbesondere Rohmaterialpreise, Arbeitskosten, Sozialversicherungskosten, Steuern (einschließlich Umsatzsteuer und anderer staatlicher Abgaben), Einfuhr- und Ausfuhrzölle und Veränderungen des Wechselkurses.

Artikel 5 TRANSPORTMITTEL UND VERPACKUNG

- 5.1. Sofern nicht Anderslautendes vereinbart wurde, verbleiben Mehrwegverpackungen immer im Eigentum von IMCD und sind IMCD nach Verwendung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Werden die Verpackungen nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, ist IMCD nicht mehr zur Rücknahme der Mehrwegverpackungen und Rückgabe des Pfandes verpflichtet. Des Weiteren wird das Pfand nicht mehr erstattet, wenn die von IMCD zur Verfügung gestellten Mehrwegverpackungen zurückgegeben werden, nachdem sie der Käufer mehr als zwei Jahre in Verwendung hatte. Sind die Mehrwegverpackungen jedoch Großpackmittel (IBC), so wird dem Käufer zusätzlich zum Pfand, beginnend 30 Tage ab Lieferung, eine angemessene Miete in Rechnung gestellt. Diese Miete wird in Rechnung gestellt, nachdem die Großpackmittel zurückgestellt wurden. IMCD ist berechtigt, die Miete vom Pfand einzubehalten.
- 5.2. Das Beladen oder Befüllen von Transportmitteln und/oder Verpackungen, die vom Käufer bereitgestellt werden, erfolgt auf Kosten und Risiko des Käufers. Entsteht für IMCD dennoch eine Haftung, so kommen die Bestimmungen von Artikel 8 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in vollem Umfang zur Anwendung.
- 5.3. IMCD ist berechtigt, das Beladen von Transportmitteln und/oder Befüllen von Verpackungen zu verweigern, wenn diese die vereinbarten Sicherheitsanforderungen der IMCD nicht erfüllen. In diesem Fall haftet IMCD nicht für durch einen möglichen Verzug entstehende Kosten.

Artikel 6 RETOUREN, REKLAMATIONEN

- 6.1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung ist IMCD nicht verpflichtet, Retouren vom Käufer anzunehmen, solange kein Fall nach Artikel 7 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vorliegt. Werden Produkte ohne vorherige schriftliche Zustimmung an IMCD zurückgesandt, erfolgen Versand und Lagerung nach Rückgabe auf Kosten und Risiko des Käufers.
- 6.2. Das Risiko im Zusammenhang mit zurückgesandten Produkten liegt so lange beim Käufer, bis IMCD die Annahme der Rückgabe und der zurückgesandten Produkte schriftlich erklärt hat, wobei IMCD diese Annahme an Bedingungen knüpfen kann.
- 6.3. Als wesentlicher Bestandteil eines jeden Vertrages und Grundprinzip dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen erkennt der Käufer an und akzeptiert ausdrücklich, dass er verpflichtet ist, die Mangelfreiheit der Produkte während der Lieferung zu überprüfen und auf jeden sichtbaren Mangel – einschließlich, aber nicht beschränkt auf – Menge, Qualität, Dokumentation und Kennzeichnung auf dem Lieferschein hinzuweisen, der vom Frachtführer zu unterzeichnen ist. Fehlt eine solche (unterschiedene) Mitteilung, gelten die Produkte als endgültig abgenommen und sind frei von Mängeln und der Käufer kann keine nachträglichen Mängel der gelieferten Produkte geltend machen, die bei der Lieferung mit der gebotenen Sorgfalt hätten entdeckt werden müssen.
- 6.4. Darüber hinaus erkennt der Käufer an, dass er eine weitere wesentliche vertragliche Verpflichtung hat, unter anderem sofort (d.h. ohne unangemessene Verzögerung) und auf jeden Fall vor einer Nutzung und/oder einem Weiterverkauf zu prüfen und effektiv zu bewerten, ob: (i) die Produkte (einschließlich Muster und Modelle) den Spezifikationen entsprechen, wie sie von IMCD bereitgestellt werden; (ii) die Produkte und/oder alle damit verbundenen technischen Unterstützungen und Informationen, wie sie von IMCD bereitgestellt werden, für die vom Käufer beabsichtigten Verwendungen und Anwendungen geeignet sind. Die Verpflichtung des Käufers zur Inspektion, Prüfung und Bewertung der gelieferten Produkte wie hierin beschrieben besteht unter anderem aus einer anwendungsspezifischen Analyse und umfasst zumindest Tests zur Feststellung der Eignung aus technischer, gesundheitlicher, sicherheitstechnischer und ökologischer Sicht. Der Käufer, der gegen diese Verpflichtungen verstößt, kann keine Ansprüche aus einer daraus resultierenden Mangelhaftigkeit der gelieferten Produkte erheben.
- 6.5. Der Käufer ist verpflichtet, IMCD einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich mit einer Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Unverzüglichkeit bedeutet, dass Mängel spätestens innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Lieferung oder - bei einem bei der Prüfung nicht erkennbaren Mangel - spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen nach Entdeckung des Mangels angezeigt werden. Der Käufer, der gegen diese Verpflichtungen verstößt, kann keine Ansprüche aus einer daraus resultierenden Mangelhaftigkeit der gelieferten Produkte erheben.

Artikel 7 GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1. Die Gewährleistung oder gegebenenfalls eine Garantie für von Dritten gelieferte Produkte darf nicht in keinem Fall über die Garantie oder Gewährleistung hinaus, die IMCD vom Hersteller oder Importeur dieser Produkte erhalten hat. IMCD gewährleistet, dass die an den Käufer verkauften Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung den Spezifikationen entsprechen, die IMCD dem Käufer für diese Produkte zur Verfügung stellt. IMCD gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie hinsichtlich der Marktängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck der Produkte. IMCD haftet daher nur für Mängel, die die Verwendbarkeit der Produkte beeinträchtigen, soweit diese Mängel auf Material- oder Verarbeitungsfehler zurückzuführen sind. Offensichtliche Mängel und Fehlmengen sind IMCD unverzüglich schriftlich anzuzeigen,

versteckte Mängel innerhalb von drei (3) Werktagen nach Entdeckung, andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch. Wird eine Reklamation rechtzeitig und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der gesetzlichen Bestimmungen erhoben und ist die Ware mangelhaft, hat der Käufer nach Maßgabe der folgenden Bedingungen gesetzliche Rechte:

- 7.2. a) IMCD ist zunächst berechtigt, nach ihrer Wahl den Mangel zu beheben oder dem Käufer einen Ersatz der gekauften Ware in einwandfreiem Zustand zu liefern.
b) Sind zwei Versuche von IMCD, die Ware nach a) zu reparieren/ersetzen, fehlgeschlagen oder ist eine solche Reparatur/Ersatzleistung für den Kunden unzumutbar, ist der Kunde berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder eine Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- 7.3. c) Etwaige Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen eines Mangels sind gemäß Ziffer 8 beschränkt.
- Die Gewährleistung oder sonstige Haftung für die Qualität der Produkte ist ausgeschlossen, wenn der Mangel auf die Nichteinhaltung der Betriebs- und Wartungsanweisungen von IMCD durch den Käufer und/oder die normale Abnutzung des wesentlichen Inhalts der Produkte und/oder Änderungen oder Reparaturen ohne die schriftliche Zustimmung von IMCD zurückzuführen ist. Diese Garantie erlischt, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht nachkommt. Die Inanspruchnahme der Garantie entbindet den Käufer nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle einer Verletzung der Gewährleistung ist das einzige Rechtsmittel des Käufers ein Anspruch auf Erfüllung des Vertrages durch IMCD. IMCD haftet für Mängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei IMCD das Recht zusteht, die Art der Nacherfüllung zu wählen.
- 7.2. Etwaige Schadensersatzansprüche wegen Mängeln bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 8 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 7.3. Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Lieferung, soweit nicht Artikel 8.1 Anwendung findet. In diesem Fall verjähren die Ansprüche des Käufers innerhalb der gesetzlichen Fristen. §§ 445a, 445b BGB bleiben unberührt.

Artikel 8 HAFTUNG

- 8.1. IMCD haftet nach den gesetzlichen Vorschriften im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.2. IMCD haftet außerdem im Falle einer einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von IMCD jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 8.3. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 8.4. Vorstehende Regelungen gelten auch, soweit ein Schaden durch Organe von IMCD, gesetzliche Vertreter, Angestellte oder sonstige Erfüllungsgehilfen verursacht wird. Soweit die Haftung von IMCD gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von IMCD.

Artikel 9 RECHTSKONFORMITÄT

- 9.1. Der Käufer hat alle anwendbaren Abkommen und gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere Gesetze gegen Geschenkannahme und Bestechung, wie den Bribery Act des Vereinigten Königreichs von 2010 und Regelungen betreffend Ausfuhrkontrolle und Zoll, wie etwa (i) die Regelungen betreffend Embargos betroffener Länder, (ii) Einschränkungen für den Verkauf von Produkten an Beschränkungen oder Verboten unterliegende Kunden und (iii) die Regelungen für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter). Der Käufer wird die von IMCD gekauften Produkte nicht direkt oder indirekt an oder über ein Land, eine juristische Person oder natürliche Person zur Verwendung weitergeben, verkaufen, transportieren oder anderweitig verbringen, gegen die ein Verbot gemäß nationalen oder internationalen Regelungen besteht.
- 9.2. Der Käufer hat alle Verpflichtungen zu erfüllen, die ihm gemäß REACH zukommen könnten und wird IMCD unverzüglich alle Informationen zukommen lassen, welche gegebenenfalls erforderlich sind, damit IMCD REACH entsprechen kann. Der Käufer hat IMCD alle Kosten und Auslagen zu ersetzen, die IMCD im Zusammenhang mit den Verpflichtungen gemäß REACH durch die beabsichtigte Verwendung der Produkte durch den Käufer entstehen. Alle von IMCD über die in den Produkten enthaltenen Substanzen zur Verfügung gestellten Informationen und Daten sind streng vertraulich und dürfen vom Käufer nur offengelegt werden, wenn dies gemäß REACH erforderlich ist.
- 9.3. Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Artikels 9 wird der Käufer alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags im Einklang mit dem Verhaltenskodex von IMCD (IMCD Code of Conduct) einhalten. Der Käufer bestätigt, den Verhaltenskodex von IMCD gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein. Der Verhaltenskodex von IMCD ist unter folgender Website abrufbar: www.imcdgroup.com.
- 9.4. Der Käufer wird dafür sorgen, dass die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel 9 auf Dritte, denen Produkte von IMCD, sei es in ursprünglicher Form oder als Zwischen- oder Endprodukt, geliefert werden, übertragen werden, und dass alle Drittparteien in der Lieferkette bis zum Endnutzer den selben Verpflichtungen zur Rechtskonformität unterliegen.
- 9.5. Der Käufer verpflichtet sich, IMCD, seine Funktionsträger, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Vertreter im Hinblick auf alle Schadenersatzansprüche, Schäden, Haftungen, Strafen, Kosten und Auslagen, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsvertretung, auf Grund von Ansprüchen, Prozessen, Klagen, Verfahren, Forderungen, Urteilen oder Vergleichen, welche aus der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Artikels 9 seitens des Käufers entstehen, schad- und klaglos zu halten.

Artikel 10 HÖHERE GEWALT (NICHTERFÜLLUNG DES VERTRAGS AUS NICHT DEN PARTEIEN ZUSCHREIBBAREN GRÜNDEN)

- 10.1. IMCD haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung, soweit diese auf höherer Gewalt oder sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen beruhen, die IMCD nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Verzögerungen bei der Erteilung etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen und verspätete oder fehlerhafte Lieferung durch die Lieferanten von IMCD).
- 10.2. Wird für IMCD absehbar, dass eine Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, so zeigt IMCD dies dem Käufer unverzüglich an und teilt ihm die voraussichtliche neue Lieferfrist mit.
- 10.3. Bei höherer Gewalt verlängern sich die Lieferfristen automatisch um die Dauer des Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. IMCD ist ferner zum Rücktritt vom Vertrag

berechtigt, wenn solche Ereignisse IMCD die Leistungserbringung wesentlich erschwert oder unmöglich macht und nicht nur von vorübergehender Dauer ist. Wenn dem Käufer aufgrund der Verzögerung, die infolge eines solchen Ereignisses eintritt, die Annahme der Leistung nicht mehr zumutbar ist, kann auch er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten; von Unzumutbarkeit ist erst auszugehen, wenn die voraussichtliche neue Lieferfrist später als 30 Kalendertage nach dem ursprünglich vorgesehenen Liefertermin liegt oder nicht absehbar ist.

Artikel 11 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 11.1. Sofern nicht schriftlich Anderslautendes vereinbart wurde, ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge und/oder Gegenrechnung in der in der Rechnung angegebenen Währung zu leisten.
- 11.2. Wird im angegebenen Zeitraum nicht vollständig Zahlung geleistet, gilt der Käufer von Gesetzes wegen als in Zahlungsverzug und hat auf den ausstehenden Betrag die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 9 % p.a. vom Tag des Beginns des Zahlungsverzugs bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung zu bezahlen.
- 11.3. Der Käufer hat IMCD die tatsächlich entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, einschließlich Anwaltskosten, zu ersetzen, die auf Grund der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang oder der nicht zeitgerechten Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Käufer entstehen. Die gesetzliche Verzugspauschale (§ 288 Abs. 5 BGB) kommt hinzu.
- 11.4. Reklamationen betreffend die Rechnungslegung sind nur innerhalb der Zahlungsfrist zulässig. Reklamationen sind schriftlich zu erstatten. Reklamationen führen nicht zu einer Aussetzung der Zahlungsverpflichtung des Käufers.
- 11.5. Unabhängig von etwaig anderslautenden Anweisungen des Käufers werden geleistete Zahlungen zuerst auf die gerichtlichen Kosten, die außergerichtlichen Inkassokosten und anfallende Zinsen angerechnet und danach auf ausstehende Kapitalbeträge, beginnend mit der ältesten Schuld.

Artikel 12 AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

- 12.1. Der Käufer ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 12.2. IMCD ist berechtigt, ihre innerhalb eines Vertragsverhältnisses ausstehenden Leistungen zu verweigern, wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird (z.B. durch Insolvenzantrag), dass der Zahlungsanspruch von IMCD aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist. Das Leistungsverweigerungsrecht von IMCD entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. IMCD ist berechtigt, dem Käufer eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb derer er Zug-um-Zug gegen die Leistung an IMCD nach seiner Wahl seine Zahlung zu bewirken oder Sicherheit für sie zu leisten hat. Nach erfolglosem Fristablauf kann IMCD vom Vertrag zurücktreten. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann IMCD den Rücktritt sofort erklären.

Artikel 13 VERLÄNGERTER EIGENTUMSVORBEHALT

- 13.1. Die von IMCD an den Käufer gelieferten Produkte (einschließlich der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretenden, ebenfalls vom Eigentumsvorbehalt erfassten Gegenstände) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von IMCD („Vorbehaltsware“).
- 13.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder als Sicherheit zu übereignen. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Zugriffen Dritter darauf muss der Käufer deutlich auf das Eigentum von IMCD hinweisen und IMCD unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit IMCD ihre Eigentumsrechte verfolgen kann.
- 13.3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verwenden, zu verarbeiten, umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und/oder zu veräußern, solange kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt ist und solange keine mangelnde Zahlungsfähigkeit des Käufers vorliegt.
- 13.4. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet oder umgebildet (§ 950 BGB), so gilt, dass dies immer für IMCD als Hersteller im Namen und für Rechnung von IMCD vorgenommen wird. IMCD erwirbt unmittelbar das Eigentum an der neu geschaffenen Sache oder – falls die Verarbeitung oder Umbildung aus Stoffen mehrerer Eigentümer vorgenommen wird – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an ihr im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Brutto-Rechnungswert) zum Wert der anderen verarbeiteten/umgebildeten Stoffe im Zeitpunkt der Verarbeitung/Umbildung.
- 13.5. Die Entgeltforderungen des Käufers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Käufers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen), einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Käufer bereits jetzt in vollem Umfang – bei Miteigentum von IMCD an Vorbehaltsware anteilig entsprechend Miteigentumsanteil der IMCD – an IMCD ab. IMCD nimmt diese Abtretung hiermit an.
- 13.6. IMCD ermächtigt den Käufer hiermit widerruflich, die an IMCD abgetretenen Forderungen in seinem eigenen Namen für IMCD einzuziehen. Das Recht von IMCD, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Allerdings wird IMCD sie nicht selbst einziehen und die Einziehungsmächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen IMCD gegenüber ordnungsgemäß nachkommt (insbesondere nicht in Zahlungsverzug gerät), solange kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt ist und solange keine mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers vorliegt. Tritt einer der vorbezeichneten Fälle ein, kann IMCD vom Käufer verlangen, dass er die an IMCD abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und IMCD alle Unterlagen aushändigt und alle Angaben übermittelt, die IMCD zur Geltendmachung der Forderungen benötigt. Tritt IMCD wegen vertragswidrigen Verhaltens des Käufers gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurück, ist IMCD berechtigt, die Vorbehaltsware vom Käufer heraus zu verlangen. Spätestens mit dem Herausgabeverlangen von IMCD liegt auch die Rücktrittserklärung von IMCD vor. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer.

Artikel 14 GEISTIGES EIGENTUM

- 14.1. Der Vertrag und diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen führen nicht zur Übertragung von oder Vergabe einer Lizenz an geistigen Eigentumsrechten an den Käufer.
- 14.2. Der Käufer leistet gegenüber IMCD zu jeder Zeit dahingehend Gewähr, dass die Verwendung von Daten, Spezifikationen oder Material, welche der Käufer IMCD zur Verfügung stellt, nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder Rechte Dritter verletzt, und wird IMCD in diesem Zusammenhang schad- und klaglos halten.

Artikel 15 SALVATORISCHE KLAUSEL

- Falls eine Bestimmung im Vertrag oder diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nach irgendeiner Bestimmung einer Rechtsordnung gesetzeswidrig, ungültig, nicht verbindlich oder nicht durchsetzbar ist oder wird (jeweils zur Gänze oder zum Teil),
a) so gilt, dass diese Bestimmung im Ausmaß, in dem sie gesetzeswidrig, ungültig, nicht

verbindlich oder nicht durchsetzbar ist, nicht Teil dieser Vereinbarung ist, wobei jedoch die Gesetzeskonformität, Gültigkeit, Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags oder dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen dadurch nicht berührt werden;

- b) so verpflichten sich IMCD und der Käufer, eine Bestimmung zu vereinbaren, welche gesetzeskonform, gültig, verbindlich und durchsetzbar sowie in Inhalt und Zweck der ursprünglichen Bestimmung so ähnlich ist wie möglich.

Artikel 16 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Alle Verträge und diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, einschließlich dieses Artikels 16, und sämtliche nicht vertraglichen Verpflichtungen, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen entstehen, unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Deutschen Internationalen Privatrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen. Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind gemäß der Schiedsordnung der „Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V.“ (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig beizulegen. In dieser Hinsicht gilt das Folgende:

- a) Schiedsort ist Köln.
 - b) Das Schiedsgericht entscheidet nach anwendbarem Recht.
 - c) Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.
 - d) Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.
 - e) Das anwendbare materielle Recht ist deutsches Recht.
 - f) Eine Veröffentlichung des Schiedsurteils durch das Schiedsgericht darf nicht erfolgen.
- IMCD darf Streitigkeiten im Sinne dieses Artikels 16 auch vor das zuständige Gericht in Köln, Deutschland, zur Entscheidung vorlegen.

Ein solches Wahlrecht steht IMCD auch dann zu, wenn der Käufer beabsichtigt, IMCD zu verklagen. Der Käufer kann in diesem Fall IMCD zur Ausübung des Wahlrechts auffordern. Das Wahlrecht erlischt, wenn IMCD nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Aufforderung sein Wahlrecht gegenüber dem Käufer ausübt.